

Wissenschaft & Recht

Öffentlicher Sektor

Ausgabe 30 | 05 2017

Liebe Leserinnen und Leser,

wissenschaftliche Kongresse sind nicht nur eine Herausforderung in der Organisation und ihrer Bewerbung. Justiziere von Hochschulen und Forschungseinrichtungen zerbrechen sich auch den Kopf über die Preisgestaltung. Wir geben in unserer Schwerpunktreihe zum EU-Beihilferecht wichtige Tipps (ab S. 5).

Neben den für Sie gewohnten Beiträgen zur Wissenschaftspolitik und zu neuen Gesetzesvorhaben ist ein erkennbarer Schwerpunkt dieser Ausgabe die Rechtsprechung. Es hat beinahe Tradition, dass sich im Frühjahr eines jeden Jahres eine wichtige Entscheidung an die nächste reiht. „Klassiker“ wie Hochschulzugang zum Master oder das Gebührenrecht fehlen nicht. Erstaunlich aber, dass mehr und mehr auch außerhalb der Verwaltungsgerichtsbarkeit wichtige Entscheidungen des Wissenschaftsrechts fallen. In dieser Ausgabe finden Sie daher auch Beiträge zu Urteilen vom Europäischen Gerichtshof, vom Bundesfinanzhof und vom Bundesgerichtshof. Wissenschaftsrecht bleibt damit eine vielschichtige Materie – und natürlich spannend wie eh und je. Wir freuen uns auf Ihr Feedback.

Haben Sie Themenwünsche für 2017? Schreiben Sie uns an dhillemann@kpmg-law.com.

Wir wünschen Ihnen eine spannende Lektüre!

Herzlichst Ihr

Public Sector-Team der KPMG Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Dennis Hillemann
Rechtsanwalt

Annette Gohla
Rechtsanwältin

Inhalt

Deutschland

Unterschwellenvergabeordnung
Seite 2

Wissenschaftspolitik

Ab Seite 2

Europa

Beihilferelevanz von Kongressen
Seite 5
Conservation Projects with public/private Funds
Seite 9
EuGH: Versagung eines Forschungsvi-
sums wg. Belangen der öffentlichen
Sicherheit
Seite 11

Wirtschaft

BFH: Körperschaftssteuer eines ausländischen Colleges
Seite 12

Rechtsprechung

BVerwG: Zugang zum Masterstudien-
gang
Seite 13
BGH: Unterhalt in Abitur-Lehre-Studium-
Fällen
Seite 14
OVG NRW: Grundgebühr einer Fernuni-
versität
Seite 15
OVG NRW: Kausalität von Bewertungs-
fehlern
Seite 16
VG Cottbus: Aufhebung einer Studien-/
Prüfungsordnung
Seite 17

Deutschland

Unterschwel­lenvergabeordnung: Neuerungen bei der Vergabe von freiberuflichen Leistungen

Annette Gohla, Rechtsanwältin

Das Vergaberecht differenziert hinsichtlich der Ausgestaltung des Vergabeverfahrens anhand der sog. Schwellenwerte. Aufträge, die in ihrem Auftragswerte über gewisse Schwellenwerte hinausgehen, richten sich nach den §§ 97 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB). Aufträge, die die Schwellenwerte unterschreiten, richten sich (in naher Zukunft) nach der Unterschwel­lenvergabeordnung (UVgO). Die Schwellenwerte für 2016/2017 betragen:

- Bei Bauaufträgen: 5.225.000€.
- Bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen: 209.000€.
- Bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen im Bereich der Sektoren: 418.000€.
- Bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen von obersten und oberen Bundesbehörden: 135.000€.

Unterhalb der Schwellenwerte soll nun die Unterschwel­lenvergabeordnung gelten.

Für die Vergabe von freiberuflichen Leistungen enthält § 50 UVgO eine „Sonderregelung“. Bisher war vorgesehen, dass die Vergabe von freiberuflichen Leistungen im Verhandlungsvergabeverfahren unter Beteiligung von mindestens drei Wettbewerbern stattfinden soll. Dies wurde im letzten Jahr vor allem vom Deutschen Anwaltverein (DAV) kritisiert: Bei der Vergabe von freiberuflichen Tätigkeiten seien Besonderheiten zu beachten. Diese Tätigkeiten erfordern ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen Auftraggeber und Dienstleister, welchem die bisherige Regelung keine Rechnung trägt. § 50 UVgO n.F. enthält nun eine Sonderregelung für die Vergabe von freiberuflichen Tätigkeiten: Diese werden nicht mehr streng nach dem Verhandlungsvergabeverfahren vergeben, sondern es besteht im Grundsatz „freie Verfahrenswahl“. Welches Verfahren konkret anzuwenden ist, soll sich insbesondere nach der Natur des Geschäfts und möglicherweise vorliegenden besonderen Umständen bestimmen.

Die UVgO wurde bereits im Bundesanzeiger veröffentlicht. Um Rechtswirksamkeit zu entfalten, ist je-

doch darüber hinaus erforderlich, dass Bund und Länder diesbezügliche Anwendungsbefehle erlassen - erst dann tritt die UVgO in Kraft. Erwartet wird dies noch in der ersten Jahreshälfte 2017.

Wissenschaftspolitik

Dennis Hillemann, Rechtsanwalt

Pakt für Forschung fördert Innovation

Die Innovationskraft der deutschen Wirtschaft steigt. Nicht zuletzt aufgrund des „Paktes für Forschung und Innovation“ (PFI) - dies ergibt sich aus dem kürzlich erschienenen „PFI Monitoring-Bericht 2016“. Der nationale Forschungs- und Entwicklungssektor macht mittlerweile knapp 30% der F&E Ausgaben der Europäischen Union aus. Nun beginnt die dritte Paktperiode (2016-2020): Insbesondere Wissenschaftsorganisationen sollen hier gefördert werden und einen jährlichen Aufwuchs der Zuwendungen um 3% erhalten. Den vollständigen Bericht finden Sie unter: <http://bit.ly/2pJX3rM>.



Internationalisierung der Wissenschaft

Regelmäßig hält der Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung des Bundestages Fachtagungen zur verschiedensten Themen der Forschungs- und Bildungspolitik ab. Auch im März wurden namhafte Gäste geladen: Die Internationalisierung der Wissenschaft wurde intensiv diskutiert. Dabei wurde immer wieder betont, wie wichtig es in Zeiten zunehmenden staatlichen Protektionismus ist, die Internationalität der Wissenschaft in den Vordergrund zu stellen. Internationalität sei in Anbetracht der derzeitigen globalen politischen Entwick-

lung kein „selbstverständliches Prinzip“ mehr, sagt beispielsweise Britta Baron (Vice-Provost und Associate Vice-President der University of Alberta/Canada). Gleichzeitig wurden die Bemühungen Deutschlands im Bereich der Wissenschaft hervorgehoben: Durch die Entwicklung verschiedener Strategien und den breit angelegten Möglichkeiten auch an finanzieller Unterstützung setze Deutschland diesbezüglich Maßstäbe.

Umsetzung des Nachhaltigkeitsprogramms

Umweltschutz und Nachhaltigkeit sind beherrschende Themen im Bereich von Forschung und Innovation. Um Ziele des Umweltschutzes und der Nachhaltigkeit effektiv umsetzen zu können, bedarf es jedoch zwingend auch der Mitwirkung der Bevölkerung. Das „Nationale Programm für nachhaltigen Konsum“ soll hierbei unterstützen. Anliegen des Programms ist es, das Bewusstsein für Nachhaltigkeit der Öffentlichkeit zu stärken. Auf Anfrage von Mitgliedern der Fraktion „Bündnis 90/Die Grünen“ erklärte die Bundesregierung nun, dass das Programm über 170 Maßnahmen erfasse, die sowohl Institutionen, Initiativen wie auch Forschungsprojekten zu Gute kommen - auch Aufklärungsarbeit und Berichterstattung sind Bestandteil des Programms. Mitglieder der Fraktion „Bündnis 90/Die Grünen“ hatten im Vorfeld kritisiert, dass die Verantwortung im Umgang mit der Nachhaltigkeit letztendlich auf die Verbraucher „abgewälzt“ werde. Die ausführliche Antwort der Bundesregierung finden Sie unter: <http://bit.ly/2oPuHZ6>.

Neuer Qualifikationsrahmen für Beschreibung von Hochschulabschlüssen

Die Kultusministerkonferenz (KMK) und die Hochschulrektorenkonferenz (HRK) haben sich auf den „Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse“ geeinigt. Dieser dient vor allem der nationalen und internationalen Vergleichbarkeit von Studien- und Ausbildungsgängen und als ein Transparenzinstrument. Der bisherige „Deutsche Qualifikationsrahmen“ (DQR) entspreche nicht mehr den „Spezifika der Hochschulbildung“ und müsse daher an die Entwicklung im Hochschulbereich ange-

passt werden. Den aktualisierten Qualifikationsrahmen finden Sie unter: <http://bit.ly/2oBMAuK>.

Zahlen zur Befristung von wissenschaftlichem Personal

Das Wissenschaftszeitvertragsgesetz (WissZeitVG) wurde schon mehrmals in diesem Newsletter thematisiert. Seit der Reform des WissZeitVG im März 2016 liegen der Bundesregierung jedoch keine neuen Zahlen zu möglichen Auswirkungen der Novelle vor. Lediglich neue Daten zu hauptberuflichem Personal konnte die Bundesregierung vorlegen: Hiernach befinden sich im Jahr 2015 68,8% des nationalen Hochschulpersonals in befristeten Arbeitsverhältnissen, ähnliches gilt für die außeruniversitären Forschungsorganisationen. Die komplette Antwort der Bundesregierung inklusive aller statistischen Daten finden Sie unter: <http://bit.ly/2pbIcQD>.

Digitalisierung der Verwaltung - Einbindung der Kommunen umstritten

Die öffentliche Verwaltung wird digitalisiert - das sog. E-Government wird ausgebaut. Rechtlich wird dies durch eine Regelung im Grundgesetz und der Schaffung eines Onlinezugangsgesetzes umgesetzt: Bund und Länder sollen auf diesem Weg verpflichtet werden, bestimmte Verwaltungsleistungen online anzubieten. Herrscht hier im Grundsatz noch Einigkeit, wird die geplante Einbindung auch von Kommunen hingegen unterschiedlich beurteilt. Kritiker bemängeln, dass die bisher angebotenen Leistungen der Verwaltung „entwertet“ würden und dass die Finanzierung langfristig nicht ausreichend gesichert scheint. Inwiefern den Kritikern gegebenenfalls entgegengekommen wird bleibt abzuwarten. Für Hochschulen und Forschungseinrichtungen ein Thema, welches auch sie betreffen kann – letztlich sollen nahezu alle Verwaltungsangebote auch digital erreichbar sein.

Änderung des E-Government-Gesetzes

Das „Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften“ (E-Government-Gesetz) soll geändert werden - eine erste Lesung des Gesetzentwurfs erfolgte Ende März. Das E-Government-Gesetz verfolgt den Zweck, die elektronische Kommunikation mit der Verwaltung zu erleichtern und Bund, Ländern und Kommunen ermöglichen, einfachere, nutzerfreundliche und effizientere elektronische Verwaltungsdienste anzubieten. Ziel der nun angestrebten Gesetzesänderung ist die Verpflichtung von Behörden der unmittelbaren Bundesverwaltung, die „zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben erhobenen unbearbeiteten Daten zu veröffentlichen“. Grund hierfür ist: Den Bürgern soll mehr Teilhabe zu Gute kommen und hierdurch die Zusammenarbeit der Behörden mit den Bürgern intensiviert werden - hier werde bisher noch nicht das vorhandene Potenzial ausgeschöpft. Dabei orientiert sich die Bundesregierung an den international anerkannten „Open-Data-Prinzipien“ - ein unmittelbarer Rechtsanspruch der Bürger auf die Bereitstellung der Daten ist allerdings nicht vorgesehen.

Kabinettsbeschluss zum UrhWissG

Wir berichteten bereits über das geplante „Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz (UrhWissG)“ (<https://kpmg-law.de/newsservice/wissenschaft-recht-ausgabe-29/>). Das Bundeskabinett hat nun vor kurzem einen entsprechenden Gesetzentwurf beschlossen, welcher alsbald in den Bundestag eingebracht wird und (bestenfalls) zum 01. März 2018 in Kraft treten soll. Die lang andauernde Debatte um die rechtliche Ausgestaltung einer Öffnungsklausel im Urheberrecht geht somit in die nächste und voraussichtlich letzte Runde. Für Wissenschaft und Forschung relevant ist vor allem die sog. Bildungs- und Wissenschaftsschranke. § 60a UrhG-E lautet (derzeit) wie folgt:

„§ 60a
Unterricht und Lehre

(1) Zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre an Bildungseinrichtungen dürfen zu nicht-kommerziellen Zwecken bis zu 15 Prozent eines veröffentlichten Werkes vervielfältigt, verbreitet, öffentlich zugänglich gemacht und in sonstiger Weise öffentlich wiedergegeben werden

1. für Lehrende und Teilnehmer der jeweiligen Veranstaltung,
2. für Lehrende und Prüfer an derselben Bildungseinrichtung sowie
3. für Dritte, soweit dies der Präsentation des Unterrichts, von Unterrichts- oder Lernergebnissen an der Bildungseinrichtung dient.

(2) Abbildungen, einzelne Beiträge aus derselben Zeitung oder Zeitschrift, sonstige Werke geringen Umfangs und vergriffene Werke dürfen abweichend von Absatz 1 vollständig genutzt werden.

(3) ...“

Den kompletten Gesetzentwurf finden Sie unter: <http://bit.ly/2oCfE8T>.

Antragsskizzen für Exzellenzcluster eingereicht

Die Einreichungsfrist für den Förderbereich „Exzellenzcluster“ der Exzellenzstrategie ist am 03.04.2017 verstrichen - insgesamt wurden 195 Antragsskizzen eingereicht. Diese werden nun durch internationale Wissenschaftler bewertet und am 28.09.2017 entschieden, welche Anträge die Endauswahl erreichen. Auffällig bei den eingereichten Antragsskizzen ist, dass 47 der eingereichten Antragsskizzen im Verbund von mehreren Universitäten abgegeben wurden. Dies zeigt einmal mehr: Forschungsk Kooperationen nehmen international, wie auch national stetig zu und sind essentieller Bestandteil einer modernen Forschungs- und Wissenschaftsgesellschaft.

Wettbewerbsregister im Vergabeverfahren

Das Vergaberecht wurde erst im April 2016 reformiert. Nun könnte schon die nächste Änderung bevorstehen: Die Bundesregierung hat nun den Entwurf des „Gesetzes zur Einführung eines Wettbewerbsregisters“ in den Bundestag eingebracht. Das Wettbewerbsregister soll dem Zweck dienen, öffentlichen Auftraggebern vor der Vergabe von Aufträgen an Unternehmen Informationen über diese zukommen zu lassen. Insbesondere soll das Register Angaben dazu enthalten, ob ein Unternehmen in der Vergangenheit ein Wirtschaftsdelikt begangen hat, welches einen Ausschluss vom Vergabeverfahren nach sich

zieht. Den öffentlichen Auftraggebern soll damit ein Mittel an die Hand gegeben werden, um im Vorfeld der Vergabe eines Auftrags einfacher an vergaberelevante Informationen der Bewerber zu gelangen. Das Ziel der Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität war bereits einer der maßgebenden Beweggründe der Vergabereform 2016 und soll durch die Schaffung des Wettbewerbsregisters weiter intensiviert und durchgesetzt werden. Aus Sicht öffentlicher Auftraggeber eine begrüßenswerte Modernisierung im Rahmen des Vergabeverfahrens. Den kompletten Gesetzentwurf finden sie unter: <http://bit.ly/2qeyROW>.

Anfrage zu den Auswirkungen der Hightech-Strategie

Die vom Bundesministerium für Bildung und Forschung 2014 auf den Weg gebrachte „Hightech-Strategie“ (HTS) verfolgt das Ziel, die Forschungs- und Innovationspolitik von Staat und Unternehmen sowie zwischen den Ministerien besser aufeinander abzustimmen. Diesbezüglich erfragten Mitglieder der Fraktion „Bündnis 90/Die Grünen“ nun, welche Veränderungen die HTS konkret hervorgebracht hat. Dabei wurde zu bedenken gegeben, dass die HTS insgesamt und vor allem die hierauf beruhenden Maßnahmen zur Erreichung der gesteckten Ziele, intransparent seien und nicht eindeutig zu erkennen sei, welche Systematik für die Lösung der in der HTS skizzierten Zukunftsaufgaben verfolgt wird. Zur kompletten Anfrage geht es hier: <http://bit.ly/2qmvp13>. Über die Antwort der Bundesregierung halten wir Sie selbstverständlich auf dem Laufenden.

Studiengebühren für internationale Studierende in Baden-Württemberg

Der Landtag Baden-Württemberg hat am 03.05.2017 ein Gesetz beschlossen, nach dem internationale Studierende in Baden-Württemberg Studiengebühren zahlen müssen. Über die Einzelheiten berichteten wir Ihnen bereits (Siehe hierzu <https://kpmg-law.de/newsservice/wissenschaft-recht-ausgabe-28/>). Nun steht es fest: Ab dem Wintersemester 2017/2018 zahlen ausländische Studierende pro Semester grds. 1.500€ - Ausnahmen hiervon sind jedoch auch vorgesehen. Sofern es sich um ein Zweitstudium handelt, werden 650€ pro Semester fällig.

Europa

Die Preisgestaltung wissenschaftlicher Kongresse im Lichte des EU-Beihilferechts

Annette Gohla, Rechtsanwältin

Die Durchführung von wissenschaftlichen Kongressen steht bei vielen Universitäten und staatlich geförderten Forschungseinrichtungen an der Tagesordnung. Dennoch herrscht bei vielen Hochschulen Unsicherheit, ob das EU-Beihilferecht ihnen bei der Preisgestaltung der von ihnen veranstalteten Kongresse Grenzen setzt oder ob sie die Höhe des Entgelts für eine Kongressteilnahme frei bestimmen können. Der Beantwortung der dabei entstehenden Fragen widmet sich dieser Artikel.

Worum geht es?

Auf den ersten Blick könnte sich die Frage stellen, warum ein wissenschaftlicher Kongress überhaupt beihilferelevant sein soll. Denn ein Kongress dient der Zusammenkunft von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, damit diese ihre Arbeiten und Erkenntnisse vorstellen und untereinander diskutieren können. Die Ermöglichung der Teilnahme an einem solchen Kongress ist keine klassische Subvention – wie beispielsweise verlorene Zuschüsse, Darlehen, Garantien etc. –, die unmittelbar mit dem positiven Transfer von Geld oder geldwerten Leistungen verknüpft ist, sodass der Empfang eines geldwerten Vorteils auf der Hand liegt.



Der Beihilfetatbestand ist von der EU-Kommission jedoch seit jeher denkbar weit ausgelegt worden. Erfasst wird jeder geldwerte Vorteil, auch wenn dieser nicht unmittelbar mit einem Mitteltransfer verknüpft ist, sondern sich dessen begünstigende Wir-

kung auf eine andere Art und Weise ergibt, beispielsweise durch eine Belastungsminderung.

Bevor wir uns hiermit jedoch vertiefter auseinandersetzen, möchten wir zum besseren Verständnis noch einmal die Grundsätze des EU-Beihilferechts in gebotener Kürze darstellen:

Kurze Zusammenfassung der beihilferechtlichen Grundsätze

Eine Beihilfe liegt gemäß Art. 107 Abs. 1 AEUV vor, wenn folgende Merkmale erfüllt sind:

- Vorliegen einer staatlichen Maßnahme,
- die zu einer Begünstigung eines bestimmten Unternehmens und dadurch
- zum Eintritt einer (jedenfalls potenziellen) Wettbewerbsverfälschung und Beeinträchtigung des innergemeinschaftlichen Handels führt.

Die zwei Ebenen des EU-Beihilferechts

Eine Besonderheit von Universitäten ist, dass sie sowohl Beihilfeempfänger als auch Beihilfegeber sein können. Jede Tätigkeit einer Hochschule oder einer staatlich finanzierten Forschungseinrichtung muss zwei Ebenen unterscheiden:

Die **erkennbar beihilferelevante Ebene (auch „zweite Ebene“ genannt)** betrifft das Verhältnis der Hochschule als potenzielle Beihilfegeberin gegenüber Unternehmen als potenzielle Beihilfeempfänger: Die Hochschule oder Forschungseinrichtung kann „Beihilfegeber“ gegenüber einem Unternehmen sein, wenn sie ihre staatlichen Zuwendungen „mittelbar“ an Unternehmen weiterleitet, indem sie für diese Unternehmen Leistungen erbringt, ohne hierfür eine angemessene Gegenleistung zu erhalten. Dann kommt es zu einer ungerechtfertigten Begünstigung dieser Unternehmen.

Die **auf den ersten Blick weniger beihilferelevante „erste“ Ebene** betrifft dagegen die Finanzierung durch Bund oder Land. Hochschulen können auch wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben. Sie sind dann „wie Unternehmen“ im Sinne des Beihilferechts anzusehen. Sie treten in Konkurrenz zu anderen, privaten Unternehmen.

Die Unterscheidung zwischen wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten

Das in Art. 107 Abs. 1 AEUV niedergelegte beihilferechtliche Verbot setzt die Begünstigung bestimmter Unternehmen voraus. Dabei gilt ein sog. funktionaler

Unternehmensbegriff dergestalt, dass der Begriff des Unternehmens jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit umfasst. Eine wirtschaftliche Tätigkeit wird wiederum als „jede Tätigkeit, die darin besteht, Güter oder Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt anzubieten“ verstanden.

Ein Marktbezug ist dabei regelmäßig dann zu bejahen, wenn die fragliche Tätigkeit keine rein hoheitliche Tätigkeit darstellt und grundsätzlich auch von einem privaten Unternehmen erbracht werden kann.

Der Kongress als beihilferelevante Maßnahme

Vom Beihilferecht können auch tatsächliche Nutzungsvorteile erfasst werden. Die staatliche Organisation von wissenschaftlichen Netzwerken kann ein solcher tatsächlicher Vorteil sein: Kongressteilnehmer, die mit der Teilnahme an einem wissenschaftlichen Kongress ein Netzwerk aufbauen oder ihr bereits bestehendes Netzwerk vergrößern, können ggf. durch spätere Kooperationen mit anderen Kongressteilnehmern Chancen und Kostenvorteile generieren. Hierbei handelt es sich um einen (geldwerten) Vorteil im Sinne des EU-Beihilferechts.

Zur Beantwortung der Frage, ob einer Hochschule oder staatlich geförderten Forschungseinrichtung bei der Preisgestaltung eines wissenschaftlichen Kongresses durch das EU-Beihilferecht Grenzen gesetzt werden ist folglich entscheidend, ob die Kongressdurchführung eine wirtschaftliche oder eine nichtwirtschaftliche Tätigkeit ist. Hier kommt es darauf an, wie der Kongress ausgestaltet ist. Dies wirft die folgende Frage auf:

Welche Arten von Kongressen gibt es?

Ein Kongress kann entweder als interner Kongress, als „Kern-Kongress“ oder als wirtschaftlicher Kongress ausgestaltet sein.

Der interne Kongress

Ein Kongress kann von der Hochschule im Rahmen ihrer hoheitlichen Tätigkeiten ausgeübt werden und somit nichtwirtschaftlich sein. Steht die Teilnahme an einem solchen Kongress nur Mitarbeitern der eigenen Hochschule sowie An-Instituten (siehe hierzu auch unseren Beitrag: „Vergaberecht: Beauftragung von An-Instituten“ in unserem letzten Newsletter, abrufbar unter <https://kpmg-law.de/newsservice/wissenschaftsrecht-ausgabe-29/>) offen, handelt es sich um eine rein interne Tätigkeit der Hochschule.

Ein solcher Kongress ist nicht beihilferelevant: Auf der ersten Ebene (im Verhältnis des Staates als Beihilfegeber zu der Hochschule als Beihilfeempfängerin) kann kein Beihilfeverstoß vorliegen, weil die Hochschule keine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt und

deshalb nicht „Unternehmen“ im Sinne des EU-Beihilferechts ist. Auch auf der zweiten Ebene (im Verhältnis der Hochschule als Beihilfegeberin zu den Kongressteilnehmern als Beihilfeempfänger) ist ein Verstoß gegen das Beihilferecht ausgeschlossen, weil die Kongressteilnahme lediglich eigenen Mitarbeitern, (und keinen „Unternehmen“ im Sinne des EU-Beihilferechts) ermöglicht wird.

Bei einem rein internen Kongress ist die Hochschule in der Preisgestaltung folglich grundsätzlich frei. Ausnahmen werden nur dort denkbar, wo die Hochschule ihren internen Mitarbeitern gegenüber auftritt wie ein Teilnehmer am Wettbewerb.

Der nichtwirtschaftliche „Kern-Kongress“

Üblicherweise nehmen an Kongressen jedoch nicht nur eigene Mitarbeiter der Hochschule, sondern auch externe Dritte teil. Einen solchen nichtwirtschaftlichen Kongress, der hauptsächlich deshalb veranstaltet wird, um wissenschaftliche Arbeiten und Erkenntnisse vorzustellen und hierüber zu diskutieren sowie ein Netzwerk zu bilden bzw. zu erweitern und an dem auch externe Dritte teilnehmen dürfen, verstehen wir als „**Kern-Kongress**“.

Beispiel: Die Hochschule veranstaltet einen Kongress, um wissenschaftliche Erkenntnisse vorzustellen und auszutauschen – eingeladen werden Wissenschaftler anderer Hochschulen und Forschungseinrichtungen, aber auch Studenten, Unternehmen und sonstige Dritte. Der „Kerncharakter“ dieses Kongresses liegt in seiner Wissenschaftlichkeit – die Hochschule veranstaltet einen Kongress, der erkennbar mit ihrem primären Aufgaben der Forschung und Lehre und der darin zum Ausdruck kommenden Wissensteilung und –verbreitung in Zusammenhang steht.

Der wirtschaftliche Kongress

Es besteht jedoch auch die Möglichkeit, dass eine Hochschule Kongresse veranstaltet, die nicht mehr im Rahmen ihrer hoheitlichen Tätigkeit durchgeführt werden. Dann ist die Kongressdurchführung eine wirtschaftliche Tätigkeit. Entscheidend für die Abgrenzung wirtschaftlicher Tätigkeiten von nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten ist vor allem die Frage, ob die Hochschule in Abhängigkeit von einem Dritten für diesen Leistungen erbringt – oder ob die Hochschule wie ein Wettbewerber am Markt auftritt.

Ein Kongress ist daher jedenfalls dann wirtschaftlich, wenn er nicht mehr unabhängig von der Hochschule im Rahmen der Wissenschaft veranstaltet wird, sondern beispielsweise im Rahmen der Auftragsforschung für ein Unternehmen durchgeführt wird. Aber

auch eine Kongressdurchführung mit Gewinnerzielungsabsicht spricht dafür, dass der Kongress nicht mehr ausschließlich nichtwirtschaftlich ist. Denn eine Gewinnabsicht ist für die Bejahung einer wirtschaftlichen Tätigkeit zwar nicht notwendig, wohl aber ein Indiz für ihr Vorliegen. Entscheidend ist der Charakter einer unternehmerischen „Überlagerung“. Die Hochschule tritt hier wie ein Wettbewerber auf.

Beispiel: Die Hochschule führt zwar einen wissenschaftlichen Kongress durch, ein großer Automobilkonzern tritt aber als „Schirmherr“ der Veranstaltung auf, hat Einfluss auf Organisation und Durchführung und die Themen- und Gästerauswahl. Im Gegenzug zahlt er ein über ein bloßes Sponsoring hinausgehendes Entgelt. Es spricht dann viel dafür, dass der Kongress bei einer wertenden Betrachtung durch die EU-Kommission als wirtschaftlich überlagert betrachtet wird.

Unabhängig von einem solchen Dienstcharakter ist ein Kongress auch dann wirtschaftlich, wenn die Hochschule wie ein Wettbewerber am Markt auftritt.

Beispiel: Ein Kongress an der Hochschule wird als Netzwerktreffen für die Wirtschaft beworben. Einen solchen Kongress kann auch ein privater Dritter veranstalten – er steht erkennbar nicht mehr mit den Primäraufgaben der Hochschule in Zusammenhang, da er seinen wissenschaftlichen Charakter verloren hat. Auch ein solcher Kongress wäre als wirtschaftlich einzustufen.

Grenzen der Preisgestaltung bei einem „Kern-Kongress“

Zunächst vorausgeschickt: Die Preisgestaltung bei Kongressen ist ein sehr schwieriges Thema, da es nicht nur Teilnehmerentgelte für den Kongress als solche gibt, sondern diese sich auch auf „Nebenleistungen“ wie Verpflegung, Unterkunft, Rahmenprogramm etc. beziehen können. Die nachfolgenden Ausführungen sind daher „Guidelines“. Im Einzelfall kann es notwendig sein, die verschiedenen Elemente eines Kongresses sorgsam auf ihre Beihilferelevanz zu analysieren und zu kategorisieren.

Betrachten wir zunächst einen nichtwirtschaftlichen, wissenschaftlichen Kern-Kongress. Bei einem solchen wissenschaftlichen „Kern-Kongress“ kann auf der ersten Ebene, also im Verhältnis Hochschule zu Staat (Land als Mittelgeber), kein Beihilfeverstoß vorliegen, weil die Hochschule keine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Nichtwirtschaftliche Tätigkeiten dürfen grundsätzlich vom Staat subventioniert werden.

Da bei einem „Kern-Kongress“ die Teilnahme jedoch nicht nur eigenen Hochschulmitarbeitern, sondern auch externen Dritten offensteht, muss bei einem

nichtwirtschaftlichen „Kern-Kongress“ das Verhältnis der Hochschule als Beihilfegeberin zu den Kongressteilnehmern als Beihilfeempfänger geprüft werden: Es kommt somit darauf an, ob die Kongressteilnahme für ein Unternehmen ein geldwerter Vorteil ist. Hier ist hinsichtlich der verschiedenen Kongressteilnehmer zu differenzieren:

Studenten

Studenten nehmen an einem Kongress zur Unterstützung bzw. Vertiefung ihrer Ausbildung oder zum wissenschaftlichen Austausch teil. Sie üben keine wirtschaftliche Tätigkeit aus und sind daher keine „Unternehmen“ im Sinne des EU-Beihilferechts.



Das EU-Beihilferecht setzt einer Hochschule bei der Festsetzung der Höhe des Entgelts von Studenten für die Kongressteilnahme daher keine Grenzen, wenn der Kongress nichtwirtschaftlich ist. Welches Entgelt angesetzt wird, kann dann vor allem eine Frage des (internen) Haushaltsrechts sein.

Wissenschaftler der eigenen Hochschule sowie anderer Hochschulen und Forschungseinrichtungen

Nimmt ein Wissenschaftler der eigenen Hochschule oder einer anderen Hochschule oder Forschungseinrichtung an einem wissenschaftlichen Kongress teil, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass dies im Rahmen der Ausübung rein wissenschaftlicher Tätigkeiten geschieht. Solche rein wissenschaftliche Tätigkeiten betrachtet die Kommission regelmäßig als nichtwirtschaftlich. Es kann daher schon begrifflich keine Begünstigung im Sinne des EU-Beihilferechts vorliegen.

Mitglieder von Verbänden und Vereinigungen

Verbände und Vereinigungen im Wissenschaftsbe- reich verfolgen in der Regel keine wirtschaftlichen Interessen und somit keine Zwecke im Sinne des Beihilferechts, die dem Unternehmensbegriff unterfallen. Nehmen Mitglieder solcher Verbände bzw. Ver-

einigungen an einem „Kern-Kongress“ teil, ist dies somit keine wirtschaftliche Tätigkeit. Die Hochschule ist bei der Festsetzung der Höhe des Entgelts für eine Kongressteilnahme von Mitgliedern nichtwirtschaftlicher Verbände und Vereinigungen daher EU-beihilferechtlich nicht gebunden.

Vertreter von Wirtschaftsunternehmen

Etwas anderes gilt für eine Kongressteilnahme von Industriepartnern der Hochschule oder von Vertretern von Wirtschaftsunternehmen: Diesen Unternehmen können durch die Kongressteilnahme tatsächliche (geldwerte) Vorteile in Form beispielsweise eines Wissensvorsprungs gegenüber anderen Unternehmen entstehen. Diese Wissensvorteile können sie dann ggf. später im Rahmen ihrer Tätigkeit gewinnbringend einsetzen. Weiter können Vertreter von Wirtschaftsunternehmen durch die Kongressteilnahme mit anderen Vertretern von Wirtschaftsunternehmen Netzwerke bilden oder ihr bereits bestehendes Netzwerk vergrößern und durch spätere Kooperationen gemeinsame Kostenvorteile erzeugen. Dies sind geldwerte Vorteile im Sinne des EU-Beihilferechts.

Gegenüber Unternehmen kann die Durchführung eines nichtwirtschaftlichen, hoheitlichen Kongresses daher beihilferelevant sein.

Merkmale „Wettbewerbsverfälschung“ und „Handelsbeeinträchtigung“

Eine beihilferechtlich relevante Begünstigung liegt jedoch nur dann vor, wenn diese zu einer zumindest potenziellen Wettbewerbsverfälschung führt.

Wettbewerbsverfälschend ist eine Beihilfe, wenn sie die Stellung des Begünstigten auf dem sachlich, zeitlich und räumlich relevanten Markt zulasten ihrer (potenziellen) Konkurrenten durch die Beihilfe verbessert. Zur Beantwortung dieser Frage wird die Konkurrenzlage vor und nach einer (beabsichtigten) Subventionierung verglichen.

Eine Stärkung der Marktposition desjenigen Unternehmens läge vor, das – im Gegensatz zu einem anderen Unternehmen – für die Kongressteilnahme ein geringeres Entgelt zahlen muss. Denn dadurch würde sich die Stellung dieses Unternehmens zulasten seiner (potenziellen) Konkurrenten, die ein höheres Entgelt zahlen müssen, verbessern.

Es kommt also entscheidend darauf an, ob ein Unternehmen für die Teilnahme an einem nichtwirtschaftlichen Kongress mehr zahlen muss als ein anderes Unternehmen. Hierdurch kann es zu einer – zumindest potenziellen – Wettbewerbsverfälschung kommen.

Gleiches gilt im Ergebnis für eine – wiederum potenzielle – Beeinträchtigung des zwischenstaatlichen Handels: Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Unternehmen, die an einem von einer Hochschule veranstalteten wissenschaftlichen Kongress teilnehmen, potenziell im Wettbewerb zu Unternehmen aus anderen Mitgliedsstaaten stehen.

Grundsätzlich ist eine Differenzierung zwischen Preisen für Unternehmen bei einem „Kern-Kongress“ folglich nicht möglich.

Grenzen der Preisgestaltung bei einem wirtschaftlichen Kongress

Handelt es sich bei der Kongressdurchführung um eine wirtschaftliche Tätigkeit, so gelten hinsichtlich der zweiten Ebene die obigen Aussagen entsprechend. Bei einem wirtschaftlichen Kongress muss jedoch auch die erste Ebene, also das Verhältnis der Hochschule als Beihilfeempfängerin zum Staat als Beihilfegeber, beihilferechtlich geprüft werden.

Wirtschaftliche Tätigkeiten von Hochschulen sollen grundsätzlich nicht staatlich finanziert werden. Dem liegt der Gedanke zugrunde, dass Hochschulen, die wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben, in Konkurrenz zu „privaten“ Unternehmen treten. Übt eine Hochschule wirtschaftliche Tätigkeiten aus, ist sie daher „Unternehmen“ im Sinne des EU-Beihilferechts und darf durch die staatliche Finanzierung keinen Wettbewerbsvorteil gegenüber anderen Unternehmen haben. Hieraus ergeben sich wiederum Regeln für die Preisgestaltung:

Verbot der Nutzung staatlicher Mittel zur Erbringung verbilligter wirtschaftlicher Leistungen

Das EU-Beihilferecht will verhindern, dass Unternehmen staatliche Mittel dazu einsetzen, wirtschaftliche Tätigkeiten verbilligt anzubieten. Veranstaltet eine Hochschule einen wirtschaftlichen Kongress, darf sie ihre staatliche Subventionierung deshalb nicht dafür nutzen, Kongressteilnehmern die Kongressteilnahme gegen ein verbilligtes, marktunübliches Entgelt zu gewähren. Die Hochschule muss deshalb von allen Teilnehmern ein angemessenes Entgelt verlangen. Das Entgelt für eine Kongressteilnahme ist dann angemessen, wenn es dem Marktpreis entspricht.

Hier gilt: Der Marktpreis für eine Kongressteilnahme von Studenten ist grundsätzlich niedriger als der Marktpreis für eine Kongressteilnahme anderer Personen. Denn Studenten haben in der Regel kein eigenes oder nur ein relativ geringes Einkommen; um ihnen die Möglichkeit zu geben, trotzdem an Veranstaltungen teilzunehmen, wird Studenten die Teil-

nahme regelmäßig gegen ein vergünstigtes Entgelt angeboten.

Dies gilt auch bei Wissenschaftlern (der eigenen Hochschule oder anderer Hochschulen bzw. Forschungseinrichtungen). Denn die Kongressteilnahme von Wissenschaftlern erhöht die Attraktivität der Veranstaltung. Ein vergünstigtes Entgelt für eine Kongressteilnahme kann bei Wissenschaftlern dem Marktpreis entsprechen. Hier kommt es auf den Einzelfall an.

Auch Mitgliedern von Verbänden oder Vereinigungen darf die Kongressteilnahme gegen ein vergünstigtes Entgelt angeboten werden. Denn mit der Gewährung eines vergünstigten Entgelts für die Teilnahme an einer Veranstaltung sollen die Mitglieder des Verbands bzw. der Vereinigung an den Veranstalter gebunden werden. Entscheidend ist hier die Marktbeurteilung.

Etwas anderes gilt jedoch, wenn Vertreter von Unternehmen an einem wirtschaftlichen Kongress teilnehmen: Diesen darf die Hochschule für eine Kongressteilnahme kein vergünstigtes Entgelt gewähren, weil ein solches für eine Kongressteilnahme von Wirtschaftsunternehmen nicht marktüblich ist.

Bei der Kongressteilnahme von Unternehmen sollte bei einem wirtschaftlichen Kongress daher auf Vollkostenbasis zuzüglich Gewinnaufschlag kalkuliert werden (sofern ein Marktpreis nicht bekannt ist).

Fazit

Im Zweifel gilt es, eine sorgfältige Betrachtung der Elemente des Kongresses vorzunehmen. Die oben dargestellte Betrachtung muss im Hinblick auf die Länge des Beitrags Sonderfälle ausblenden, die sich insbesondere bei einem aufwendigen Rahmenprogramm ergeben – hier kann ggf. auch EU-beihilferechtlich preislich eine Differenzierung erforderlich sein zwischen Teilnehmern, die an dem Rahmenprogramm teilnehmen und solchen, die davon absehen.

Conservation projects with public/private funds

Dennis Hillemann, Rechtsanwalt

The following article is an excerpt from a presentation Dennis Hillemann held for the Frankfurt Zoological Society in March of 2017 as part of the “Spring School” in cooperation with the University of Frankfurt am Main.

In times of rising global attention for sustainability, conservation projects are a main part for taking action in environmental issues. These projects are often funded by money from a third (public or private) party - organizations itself usually can't effort the financial resources for those projects. When extern money is used, there are several regulations and duties to be considered: Let us have a look at basic principles you should keep in mind when using private or public funding as a manager:

Basics of public and private Funding

Funds can be divided in monetary and non-monetary benefits. Even if most funds contain monetary benefits (subsidies, loans, allocations or donations) there is also the opportunity to receive non-monetary benefits - which is not always easy to detect. There is a big variety of possible non-monetary advantages: reaching from the donation of project equipment to the free or cheaper use of infrastructure. Both forms of benefits can be granted by public or private granters.



Despite knowing the fact, that a project is 'funded', it is important to know whether the funding is of 'public' or 'private' nature: public and private funds follow different rules and regulations that have to be known before starting a project. Public funds are financed by tax money and are therefore bond to public law - laws, decrees, guidelines, administrative regulations - and the so called 'secondary regulations'. These public funds can be granted by the German State (federal agencies as well as regional government authorities), the European Union or the United Nations. Summarized public funds are awarded by public authorities following public law, consistent with general (public) regulations, equal and in absence of conflict. Private Funds are awarded by private non-governmental organizations on basis of 'self-given' regulations (legal statute), considering the applicable private law (especially tax law), equal and in absence of conflict.

Project Proposal, Project-Execution and Post-Project-Phase

A funded project can be basically divided in three phases that include different duties for the recipient. The 'start' of a funded project is the project proposal (the official confirmation of the funding). The project proposal - in case of publically funded projects - includes so called secondary regulations which state rights and duties for the recipient for using the money (or non-monetary benefits). Especially during the project-execution-phase there are several duties to be fulfilled: billing, reporting, respecting travel and expense policies and the rules of transparency are just some of them. Furthermore these duties don't necessarily end with 'completing' the project. Some duties (e.g. duties of safekeeping bills and usage proof) can last many years even after the completion of a project.

Elements of a successful project

When funds are used to execute a project, it is necessary to be aware of the fact that someone else invests money in you/your project - in case of public funds tax money finances the project. Therefore the granter demands the fulfillment of all duties and requirements to make sure the goal of the investment will be reached.

To handle all the challenging aspects of executing a funded project, it is indispensable to create a system of good governance und structuring. Otherwise the risk of violating laws or regulations increases and can lead to a reclamation of subsidies. When handling with extern money there are always three key-points to be considered:

- Responsibility,
- Documentation and
- Reporting.

You should especially be aware of your responsibility: You are using money of other people, and it is your responsibility to give these people the "best value for money" and to follow the regulations that come along with this money. Keeping this in mind will save you and the organization you work for from trouble.

Documentation is a very important point as well. Get a bill for the money you pay. If you are in countries or locations in that bills are hard to get, for example in Central Africa, at least take a book for notes with you and write down every single cent you paid. It will help you prove later that you used the money for the best purpose.

Last, always keep in line with your reporting duties. Reporting and transparency creates trust and makes sure you fulfill all legal regulations. Those who report

well are also those who have the best chances to get further funding in the future.

EuGH: Versagung eines Forschungsvisums wg. Belangen der öffentlichen Sicherheit

Annette Gohla, Rechtsanwältin

Die Sicherheitsdebatte macht auch vor dem Wissenschafts- und Forschungsbereich keinen Halt. Gerade die Forschung ist von Internationalität geprägt und sogar hierauf angewiesen. Aber wie sieht es aus, wenn eine Forschungsaktivität einer drittstaatsangehörigen Person die öffentliche Sicherheit betreffen könnte? Darf in einem solchen Fall ein Visum zum Schutz der öffentlichen Sicherheit versagt werden? Hierzu bezog der Europäische Gerichtshof (EuGH, Ur. v. 04.04.2017 - Az.: C-544/15) vor kurzem Stellung.

Worum geht es?

Die Klägerin ist iranische Staatsangehörige und besitzt einen Hochschulabschluss (M.Sc.) in Informationstechnologie. Im November 2012 beantragte die Klägerin bei der deutschen Botschaft in Teheran die Erteilung eines Visums, um in Deutschland ein Promotionsstudium zu absolvieren. Im Rahmen des Antrags zur Visumserteilung beschrieb die Klägerin das Promotionsthema wie folgt: „Sicherheit mobiler Systeme, insbesondere Angriffserkennung auf Smartphones bis hin zu Sicherheitsprotokollen“. Dabei sollen „neue effiziente und effektive Schutzmechanismen für Smartphones unter den bekannten Beschränkungen beschränkter Energie, beschränkter Computer-Ressourcen und beschränkter Bandbreite“ gefunden werden.



Der Visumsantrag wurde jedoch im November 2013 abgelehnt - das hiergegen gerichtete Remonstrationsverfahren blieb erfolglos. Hiergegen erhob die Klägerin Klage: Da es für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Ablehnung des Visumsantrags auf die Auslegung des Art. 6 Abs. 1 lit. d der Richtlinie 2004/114/EG ankam, wurde sodann vom nationalen Gericht der EuGH zur Beantwortung der entscheidungserheblichen Fragen konsultiert. Die RL 2004/114/EG regelt die „Bedingungen für die Zulassung von Drittstaatsangehörigen zur Absolvierung eines Studiums oder zur Teilnahme an einem Schüleraustausch, einer unbezahlten Ausbildungsmaßnahme oder einem Freiwilligendienst“. Art. 6 Abs. 1 lit. d RL 2004/114/EG eröffnet die Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, ein Visum abzulehnen, sofern der Antragsteller als eine Bedrohung für die öffentliche Sicherheit, Ordnung oder Gesundheit betrachtet wird.

Was entschied das Gericht?

Der EuGH hatte zwei Fragen zu beantworten: Steht den nationalen Behörden bei der Beurteilung, ob eine „Bedrohung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ im Sinne von Art. 6 Abs. 1 lit. d) RL 2004/114/EG vorliegt, ein Beurteilungsspielraum zu? Und falls ja: Welche rechtlichen Grenzen sind hierbei zu beachten?

Aus den Gründen

Der EuGH führte aus: Die Mitgliedstaaten haben im Rahmen der Beurteilung, ob von der betreffenden Person ein Bedrohung für die öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeht einen weiten Beurteilungsspielraum, da die Richtlinie keine Definition hierzu enthält. Die individuelle Situation des Visumantragstellers erfordert eine komplexe Bewertung, die unter anderem die Persönlichkeit des Antragstellers, dessen Integration in sein Heimatland sowie die politische, soziale und wirtschaftliche Lage des Heimatlandes betreffen kann. Auch könne zu berücksichtigen sein, ob die betreffende Person im Rahmen des Forschungsaufenthalts Fähigkeiten erlernt, die später zu einer Beeinträchtigung nicht der nationalen Sicherheit, sondern der Sicherheit des Heimatlandes führen könnte. Um hier eine einzelfallgerechte Entscheidung treffen zu können, ist eine umfangreiche Gesamtbeurteilung anzustellen, die einen entsprechenden Beurteilungsspielraum der Mitgliedstaaten erfordert.

Hiermit korrespondiert auch die gerichtliche Überprüfbarkeit der getroffenen Entscheidung: Aufgrund dieses umfassenden Abwägungsprozesses ist die gerichtliche Überprüfbarkeit eingeschränkt. Es kann lediglich überprüft werden, ob „offenkundige Fehler“ seitens der Behörden gemacht wurden und ob die verfahrensrechtlichen Garantien eingehalten wurden. Hierauf beschränkt sich nun die Prüfung des nationa-

len Gerichts, um zu beurteilen, ob die Ablehnung des beantragten Visums rechtmäßig war.

Bedeutung für die Praxis

Auch wenn die Internationalität einen wesentlichen Bestandteil der modernen Wissenschaft und Forschung ausmacht, haben die Mitgliedstaaten auch hier das Monopol hinsichtlich der Bewertung, ob von einem Aufenthalt eines Drittstaatsangehörigen eine Bedrohung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht. Auch wenn Hochschulen Promotionszusagen erteilen, können die nationalen Behörden nach umfassender Abwägung ein Visum versagen.

Wirtschaft

BFH: Körperschaftssteuerpflicht eines ausländischen Colleges

Dennis Hillemann, Rechtsanwalt

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte sich vor kurzem mit einem spannenden Fall auseinanderzusetzen. In seinem Urteil (Urt. v. 25.10.2016 - Az.: I R 54/14) beschäftigte er sich mit der steuerrechtlichen Einordnung einer ausländischen (gegebenenfalls) gemeinnützigen Stiftung - einem College aus dem Vereinigten Königreich. Eine Entscheidung, die verschiedene Rechtsgebiete berührt – und vor allem den steuerrechtlichen Unternehmensbegriff.

Worum geht es?

Geklagt hat ein College aus dem Vereinigten Königreich (Klägerin), welches ihrer Gründungsurkunde nach ein „immerwährendes Kollegium des Studiums der Wissenschaften, der heiligen Theologie, der Philosophie und der guten Künste“ darstellt. Das College ist Eigentümerin eines Wohn- und Geschäftsgrundstücks in Deutschland aus welchem es Einkünfte aus Miete und Pacht erzielte. Aufgrund dieser erzielten Einkünfte erhielt das College einen Schätzungsbescheid des Finanzamts (Beklagter) zur Körperschaftssteuer, in welchem das Finanzamt von Einkünften in Höhe von 375.000€ ausging. Nach erfolglosem Einspruch gegen den Bescheid erhob die Klägerin Klage zum Finanzgericht (FG). Das Finanzgericht gab der Klägerin Recht - hiergegen legte die Beklagte Revision zum Bundesfinanzhof ein.

Was entschied das Gericht?

Die Revision des Beklagten ist erfolgreich - die vorinstanzliche Entscheidung wird aufgehoben und die Sache zurück an das Finanzgericht verwiesen.

Aus den Gründen

Der BFH stellt zunächst klar: Die erzielten Einkünfte der Klägerin unterfallen grundsätzlich der beschränkten Körperschaftssteuerpflicht. Nach Ansicht des Gerichts ist jedoch genau zu klären, ob es sich bei der Klägerin auch um ein deutsches „Körperschaftssteuersubjekt“ handelt. Da es sich bei der Klägerin um ein ausländisches Rechtssubjekt handelt, bestimmt sich dies nach dem sog. **Typenvergleich**. Es ist zu fragen, ob das College in seiner rechtlichen und wirtschaftlichen Struktur eine beschränkt steuerpflichtige Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse i.S.d. § 2 Nr. 1 des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) darstellt.

Dafür sind die Feststellung der einschlägigen ausländischen Rechtsnormen, die Ermittlung der notwendigen gesellschaftsrechtlichen Merkmale und eine Gesamtwürdigung der Einzelfälle erforderlich. Um diesen Typenvergleich vorzunehmen, fehlen dem BFH jedoch die entsprechenden tatsächlichen Feststellungen. Dennoch traf der BFH generell wichtige Aussagen zur Einordnung einer ausländischen Stiftung in das deutsche (Steuer-) Recht.

Steuerbefreiungen nach § 5 Abs. 1 KStG gelten grds. nicht für beschränkt Steuerpflichtige i.S.v. § 2 Nr. 1 KStG. Es besteht jedoch die Möglichkeit der Steuerbefreiung nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG. Sofern es sich um eine ausländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse handelt, kann sich die Steuerbefreiung aus dem Europäischen Recht (zum Beispiel aus dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)) ergeben. Diese Möglichkeit besteht allerdings nur, sofern das Körperschaftssteuersubjekt keine „Gesellschaft“ darstellt. Nach Art. 54 AEUV sind Rechtssubjekte keine „Gesellschaften“ - und damit gegebenenfalls nicht steuerpflichtig -, wenn sie keinen Erwerbzweck verfolgen. Einrichtungen, die zur Durchführung ihrer satzungsmäßigen Ziele hingegen erwerbsorientiert oder gegen Entgelt Güter oder Dienstleistungen anbieten, stehen anderen Wirtschaftsteilnehmern gleich - sind also Gesellschaften im europarechtlichen Sinne und somit steuerpflichtig. Auch rein vermögensverwaltende Tätigkeiten können, sofern kein unmittelbarer Bezug zur gemeinnützigen Tätigkeit besteht, die Gesellschaftseigenschaft auslösen. In diesem Zusammenhang geht der BFH auch auf den Begriff des „Unternehmens“ i.S.v. Art. 107 Abs. 1 AEUV bzw. die hierfür relevante Beurteilung der „wirtschaftlichen Tätigkeit“ ein. Ob eine Gewinnerzielungsabsicht vorliegt oder nicht, ist in diesem Zusammenhang irrelevant. Allein der Umstand, dass andere Wirtschaftsteilnehmer den gleichen Zweck verfolgen (wie hier zum Beispiel die Erzielung von Einnahmen aus Miete und Pacht) ist entscheidend. Dann ist auch

keine steuerliche Begünstigung dieser Gesellschaften/Unternehmen gerechtfertigt. Ob diese Voraussetzungen bei der Klägerin vorliegen, ist nun erneut durch das Finanzgericht zu klären.

Bedeutung für die Praxis

Gerade im Bereich von Wissenschaft und Forschung erlangt internationale Zusammenarbeit mehr und mehr an Bedeutung (Siehe alleine die Neuigkeiten aus der Wissenschaftspolitik in diesem Newsletter). Agieren ausländische Stiftungen oder sonstige Körperschaften in Deutschland und erzielen diese auch noch Einnahmen, ist das nationale Steuerrecht zu beachten. Wo gemeinnützige Stiftung drauf steht, ist aus steuerrechtlicher Sicht nicht automatisch auch gemeinnützige Stiftung enthalten.

Rechtsprechung

Dennis Hillemann, Rechtsanwalt

BVerwG: Zugang zu Masterstudiengang

Kein Newsletter ohne ein Urteil zur Vergabe bzw. zum Zugang zu Masterstudiengängen. Dieses Mal musste das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG, Urt. v. 14.12.2016 - Az.: 6 C 19/15) über die Verfassungsmäßigkeit einer gesetzlichen Regelung entscheiden, die den Zugang zu postgradualen Masterstudiengängen betrifft.

Worum geht es?

Der Kläger arbeitete seit 2002 als Buchbindermeister und legte seine Industriemeisterprüfung als Jahrgangsbester ab - erhielt sogar den „Meisterpreis“ der Landesregierung. Nach Jahren der beruflichen Tätigkeit begann der Kläger 2009 eine Ausbildung zum Fachlehrer an einem Staatsinstitut für berufliche Bildung, welche er ebenfalls erfolgreich abschließen konnte. Aufgrund der verschiedenen erlangten berufsqualifizierenden Abschlüsse erwarb der Kläger eine sog. „fachgebundene Hochschulreife“. Im Jahr 2012 begehrte der Kläger sodann die Zulassung zum Masterstudiengang „Printmedien, Technologie und Management“ an einer Fachhochschule. Der Antrag wurde mit der Begründung abgelehnt, dass kein - für die Zulassung zum postgradualen Masterstudiengang erforderlicher - Hochschulabschluss oder diesem gleichwertiger Abschluss vorliege. Der Kläger beabsichtigt mit seiner Klage, die Fachhochschule gerichtlich dazu zu verpflichten, ihn zum Masterstudiengang zuzulassen - in den Vorinstanzen blieb er jedoch erfolglos und zog nun vor das BVerwG.

Was entschied das Gericht?

Das Bundesverwaltungsgericht wies die Revision als unbegründet zurück - die Beklagte wird nicht dazu verpflichtet, den Kläger zum Masterstudiengang zuzulassen.

Aus den Gründen

Gegenstand der Erläuterungen der Leipziger Richter war zunächst Art. 43 Abs. 5 S. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG). Hiernach ist für die Zulassung zu einem postgradualen Masterstudiengang wenigstens ein „einem Hochschulabschluss gleichwertiger Abschluss“ erforderlich. Die Vorinstanz legte diese Voraussetzung dahingehend aus, dass dieser Abschluss im Hochschulbereich erworben worden sein muss, was im vorliegenden Fall nicht gegeben sei. Das BVerwG - das darauf beschränkt ist, zu überprüfen, ob das zugrundgelegte Normverständnis der Vorinstanz gegen Bundesrahmenrecht verstößt - zog insbesondere den Schutz der freien Berufswahl aus Art. 12 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) heran. Danach steht es den (Landes-) Gesetzgebern zwar zu, konkretisierende und auch beschränkende gesetzliche Regelungen zu schaffen, diese müssen jedoch den verfassungsrechtlichen Anforderungen des Art. 12 Abs. 1 GG genügen. Bei einschränkenden Regelungen, die die subjektiven Voraussetzungen des Zugangs zu Berufsausbildungen betreffen, muss insbesondere das Gemeinschaftsinteresse gefördert werden und eine Gesamtabwägung des Grundrechtseingriffs stattfinden.

Zugangsbeschränkende Qualifikationsanforderungen im Hochschulbereich liegen regelmäßig dann im Gemeinwohlinteresse, wenn diese hiermit die Qualität der Ausbildung sichern sollen. Dazu gehöre auch ein „gewisses fachliches Ausbildungsniveau“, weshalb der Gesetzgeber auch spezielle Qualifikationsnachweise verlangen darf. Dieses Erfordernis ist dann geeignet, wenn bei objektiver Betrachtung die Annahme berechtigt ist, dass Personen, die nicht im Besitz der entsprechenden Nachweise sind, den Ausbildungsanforderungen „nicht gewachsen“ sein werden. Diesen Anforderungen entspreche die Regelung des Art. 43 Abs. 5 S. 1 BayHSchG in dem sie lediglich Absolventen zulässt, welche ein Hochschulstudium absolviert haben. Dies ergäbe sich unter anderem aus dem - auch - wissenschaftlichen Anspruch eines Masterstudiengangs, der diesbezügliche - durch ein vorhergegangenes Hochschulstudium erworbene - Kenntnisse voraussetzt. Auch das generell im Hochschulbereich etablierte System der Zweistufigkeit von Bachelor- und Masterstudiengang spreche für die Voraussetzung eines vorangegangenen Hochschulabschlusses. Die Regelung des Art. 45 Abs. 5 S. 1 BayHSchG verstößt demnach nicht gegen das Recht auf freie Berufswahl - die Hoch-

schule ist nicht dazu zu verpflichten, den Kläger zu dem begehrten Studiengang zuzulassen.

Bedeutung für die Praxis

Eine lehrreiche Entscheidung des BVerwG zur Möglichkeit der gesetzlichen Einschränkung des Rechts auf freie Berufswahl. Der Wissenschaftscharakter eines Studiums an einer Hochschule wird von den Richtern hochgehalten und rechtfertigt die entsprechenden Zugangsanforderungen für Personen außerhalb des Hochschulbereichs. Dennoch: es ist stets im Einzelfall zu prüfen, ob die erworbenen Qualifikationen eines Bewerbers den Anforderungen des entsprechenden Masterstudiengangs genügen.

BGH: Ausbildungsunterhalt in Abitur-Lehre-Studium-Fällen

Mehr Abiturienten, mehr Studierende, mehr mögliche Berufswege. Immer mehr junge Menschen entscheiden sich für das Studium im Anschluss an das Abitur. Jedoch folgen nicht alle dem direkten Weg von der Schule zur Universität: Vermehrt kommt es zu den sog. Abitur-Lehre-Studium-Fällen. Die Frage, die sich in diesem Zusammenhang häufig stellt, ist die des Unterhalts. Müssen Eltern auch in solchen Fällen zahlen? Wie verhält es sich in diesen Fällen beispielsweise mit der BAföG-Förderung? Interessante Aussagen hierzu enthält eine neue Entscheidung des BGH (Beschl. v. 08.03.2017 - Az.: XII ZB 192/16).

Worum geht es?

Die Tochter des Antragsgegners (Eltern der Tochter) legte ihr Abitur ab und absolvierte im Anschluss erfolgreich eine Ausbildung zur Bankkauffrau. Aufgrund ideeller Zweifel an dem Berufsstand entschied sich die Tochter dazu, nach der Ausbildung den Bachelorstudiengang Wirtschaftspädagogik mit dem Schwerpunkt katholische Theologie zu belegen und auch den „Master of Education“ zu absolvieren, um Lehrerin an einer berufsbildenden Schule zu werden. Hierfür erhielt die Tochter des Antragsgegners vom Juli 2013 bis zum März 2014 Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) i.H.v. 413€ monatlich. Das für die BAföG-Förderung zuständige Land (Antragsteller) beantragte später die (Rück-)Zahlung von 3.717€ von der Antragsgegnerin. Als Begründung führte das Land im Wesentlichen aus: Es bestehe ein Unterhaltsanspruch der Tochter gegenüber den Eltern - die Förderung nach dem BAföG durch das Land war daher nicht gerechtfertigt und die gewährten Zuschüsse an das Land zurückzuzahlen.

Sowohl das Amtsgericht als auch das Oberlandesgericht entsprachen dem Antrag jedoch nicht - nun hatte der BGH hierzu zu urteilen.

Was entschied das Gericht?

Der BGH hob das Urteil des Oberlandesgerichts auf und verwies die Sache zu neuer Verhandlung zurück.

Aus den Gründen

Die Karlsruher Richter gingen zunächst auf den Unterhaltsanspruch des Kindes gegenüber den Eltern nach § 1610 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ein. Hiernach wird eine Berufsausbildung, die der Begabung und den Fähigkeiten, dem Leistungswillen und den beachtenswerten Neigungen des Kindes am besten entspricht geschuldet. Dies gilt jedoch nur innerhalb der Grenzen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern. Sofern die Eltern eine solche Berufsausbildung gefördert haben, besteht grundsätzlich keine Verpflichtung der Eltern, eine weitere Berufsausbildung (zum Beispiel ein Studium nach erfolgreichem Abschluss einer Lehre) zu fördern. Ausnahmen von diesem Grundsatz können nach der Rechtsprechung in den sog. Abitur-Lehre-Studiums-Fällen nur dann bestehen, wenn die einzelnen Ausbildungsabschnitte in einem engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang zueinander stehen und sich Studium und Ausbildung „sinnvoll ergänzen“. Unter diesen Voraussetzungen sind Eltern verpflichtet, auch ein Studium nach Abschluss einer Ausbildung finanziell zu fördern - sollte ein solcher Fall hier vorliegen, hätten die Eltern demnach für die Kosten des Studiums aufkommen müssen und nicht das Land.

Entgegen der Ansicht des Oberlandesgerichts ordnet der BGH den vorliegenden Fall als einen solchen Fall ein. Der erforderliche enge sachliche Zusammenhang zwischen Ausbildung und Studium könne trotz verschiedener „Berufssparten“ bestehen. Es reiche unter anderem aus, wenn praktische Ausbildung und Studium derart zusammenhängen, dass die praktische Ausbildung eine sinnvolle und nützliche Vorbereitung auf das Studium darstellt. Soweit das OLG dies mit der Begründung verneinte, das Fach „katholische Theologie“ stehe der Annahme eines solchen Zusammenhangs entgegen, tritt dem der BGH entgegen. Lediglich ein Drittel der Leistungspunkte des Bachelor-Studiengangs falle konkret auf diesen Inhalt - der überwiegende Teil des Studiums befasse sich mit wirtschaftswissenschaftlichen Inhalten. Insoweit sei es nicht auszuschließen, dass zwischen der Lehre zur Bankkauffrau und dem Studiengang ein solcher sachlicher Zusammenhang besteht - und daher die Eltern für die Finanzierung hätten aufkommen müssen. Daher ist die Entscheidung des OLG aufzuheben und über die Sache neu zu befinden.

Weiterer Beschluss des BGH

Hinzutritt eine weitere Entscheidung des BGH (Beschl. v. 03.05.2017 - Az.: XII ZB 415/16) zu einem ähnlichen Fall. Auch hier absolvierte die - uneheliche - Tochter des Antragsgegners (Vater der Tochter) zunächst eine Ausbildung und begann anschließend ein Studium. Dieser Beschluss beschäftigte sich jedoch weniger mit dem Vorliegen des oben genannten sachlichen Zusammenhangs - dieser war hier unproblematisch gegeben - als vielmehr damit, inwiefern eine Unterhaltspflicht eines Elternteils besteht, wenn die Tochter (erst) im Alter von 26 Jahren ein Studium aufnimmt und zwischen Vater und Tochter seit langer Zeit kein Kontakt mehr besteht. Der BGH führte hierzu aus, dass die Inanspruchnahme des Vaters unzumutbar ist, da dieser mit der Aufnahme eines Studiums der Tochter „nicht mehr rechnen musste“ und verneinte einen Anspruch des Landes gegen den Vater auf Rückzahlung von BAföG-Beiträgen.

Bedeutung für die Praxis

Die bloße „Bezeichnung“ eines Studiengangs ist für die unterhaltsrechtliche Einordnung nicht entscheidend - es ist immer auf die konkreten Inhalte des Studiums abzustellen und im Einzelfall zu prüfen, inwiefern ein sachlicher Zusammenhang zwischen Ausbildung und Studium besteht.

Klage zum Verwaltungsgericht. Als Begründung führte sie vor allem an, dass es einer wirksamen Rechtsgrundlage für § 2 Abs. 1a) GebO fehle - weder § 3 Abs. 2 HAbg-VO noch § 6 S. 1 des Hochschulabgabegesetzes (HAbG) stütze die Regelung. Das Verwaltungsgericht gab der Klage statt - hiergegen legte die Beklagte Berufung ein.



Was entschied das Gericht?

Das OVG erachtete die Berufung der Universität als unbegründet - der Gebührenbescheid ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin damit in ihren Rechten.

Aus den Gründen

Das Urteil des OVG befasste sich allein mit der Frage, ob § 2 Abs. 1a) GebO der Universität rechtmäßig ist, da hiervon auch die Rechtmäßigkeit des ergangenen Gebührenbescheids abhängt. Hinsichtlich der formellen Rechtmäßigkeit von § 2 Abs. 1a) GebO hat das Gericht keine Bedenken: Zuständigkeit, Verfahren und Form für den Erlass der Gebührenordnung wurden gewahrt.

Allerdings sei § 2 Abs. 1a) GebO in materieller (inhaltlicher) Hinsicht zu beanstanden. § 3 Abs. 2 HAbg-VO erlaube es Fachuniversitäten zwar, Gebühren für sämtliche Maßnahmen, die den Studierenden den Zugang zu Studieninhalten eröffnen und deren Rezeption ermöglichen oder unterstützen, wozu auch die dezentrale fachliche Betreuung von Fernstudien gehört, zu erheben. Jedoch sei § 3 Abs. 2 HAbg-VO seinerseits nichtig und daher keine taugliche Rechtsgrundlage für den Erlass von § 2 Abs. 1a) GebO. Die Nichtigkeit von § 3 Abs. 2 HAbg-VO ergebe sich aus einem Verstoß gegen § 6 S. 1 HAbG. Denn: Die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 HAbg-VO überschreiten dessen rechtlichen Rahmen und verstoßen daher gegen höherrangiges Recht. § 6 S. 1 HAbG legt lediglich fest, dass Gebühren im Rahmen eines Fernstudiums für die Aufbereitung und technische Umset-

OVG NRW: Grundgebühr einer Fernuniversität

Universitäten sind grundsätzlich berechtigt, Kosten durch die Erhebung von Gebühren (anteilig) zu decken. Aber wie verhält es sich mit einer pauschalen Grundgebühr, die von einer Fernuniversität zusätzlich zu den Kursgebühren erhoben wird? Wie weit dürfen entsprechende Gebührenordnungen gehen? Was gilt es zu beachten? Hiermit hat sich das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen (Urt. v. 28.03.2017 - Az.: 15 A 1330/15) vor kurzem befasst.

Worum geht es?

Eine Studierende (Klägerin) der Fernuniversität Hagen (Beklagte) wendet sich gegen eine von der Beklagten erhobene Grundgebühr i.H.v. 50€ für das Sommersemester 2014. Diese Grundgebühr beruht auf einer - im Oktober 2013 erlassenen - Gebührenordnung (GebO) der Fernuniversität. Diese legt in § 2 Abs. 1a) GebO fest, dass von allen Studierenden gem. § 3 Abs. 2 der Hochschulabgabenverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (HAbg-VO) jedes Semester eine Grundgebühr i.H.v. 50€ erhoben wird. Gegen den Gebührenbescheid erhob die Klägerin

zung, den Vertrieb und den Bezug der Inhalte von Fern- und Verbundstudien erhoben werden können. Die Regelung des § 3 Abs. 2 HAbg-VO geht jedoch hierüber hinaus, indem sämtliche Maßnahmen erfasst werden, welche den Studierenden den Zugang zu den Studieninhalten eröffnen und deren Rezeption ermöglichen. Insbesondere wird explizit auch die dezentrale fachliche Betreuung von § 3 Abs. 2 HAbg-VO erfasst. Diese Einbeziehung in die Ermächtigung zur Gebührenerhebung geht nach Ansicht des OVG über den Regelungsgehalt von § 6 HAbG hinaus. Gerade im Bereich nichtsteuerlicher Abgaben ist eine besondere sachliche Rechtfertigung erforderlich: Nur Gebührenzwecke, die erkennbar von einer gesetzgeberischen Entscheidung getragen werden, können diesen Anforderungen genügen - dies sei hier nicht der Fall.

Bedeutung für die Praxis

(Fern-) Universitäten dürfen „Grundgebühren“ erheben. Allerdings sollte dabei stets beachtet werden, wofür diese genau erhoben werden und ob dies wiederum von einer gesetzlichen Grundlage explizit gedeckt wird. Gebührenordnungen müssen stets auf einer konkreten gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage beruhen und dürfen in ihrem Regelungsgehalt nicht die gesetzlichen Vorgaben überschreiten.

OVG NRW: Kausalität von Bewertungsfehlern

Die juristischen Staatsprüfungen sind anspruchsvoll und umfangreich. Jura-Studenten sehen sich zwei juristischen Staatsprüfungen gegenüber, die jeweils äußerst hohe Durchfallquoten aufweisen. Dies führt dazu, dass juristische Prüfungen immer wieder Gegenstand von Klagen werden - gerade im „Letzversuch“ ist dies für viele Jura-Studenten die letzte Möglichkeit, die begehrten Examina zu erlangen. So auch in dem vom Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen (OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. 17.01.2017 - Az.: 14 A 1460/16) entschiedenen Fall: Ein Teilnehmer der zweiten juristischen Staatsprüfung im Wiederholungsversuch klagte gegen die Bewertung von sieben seiner insgesamt acht angefertigten Aufsichtsarbeiten. Das Gericht machte interessante Ausführungen dazu, inwiefern Bewertungsfehler Auswirkungen auf eine Prüfungsentcheidung haben kann.

Worum geht es?

Der Kläger absolvierte die zweite Staatsprüfung von welcher sechs seiner acht Klausuren mit „mangelhaft“ bewertet wurden, sodass der erforderliche Noten-

schnitt von mind. 3,5 Punkten nicht erreicht wurde. Gegen den entsprechenden Bescheid legte der Kläger Widerspruch ein, welchen das Prüfungsamt wiederum negativ in Form des Widerspruchsbescheids beschieden hat - hiergegen erhob der Kläger Klage zum Verwaltungsgericht.



Mit der Klage begehrte der Kläger die Verpflichtung des Landesjustizprüfungsamtes, sieben der acht angefertigten Aufsichtsarbeiten neu zu bewerten. Das Verwaltungsgericht (VG) gab der Klage insofern statt, als dass es das Landesjustizprüfungsamt verpflichtete, eine („Zivilrecht 2“) der vom Kläger beanstandeten Bewertungen der Aufsichtsarbeiten neu zu bescheiden. Im Übrigen - also hinsichtlich der Neubewertung der anderen sechs vom Kläger gerügten Bewertungen - wurde die Klage abgewiesen. Als Begründung führte das VG aus: lediglich in der Klausur „Zivilrecht 2“ seien erhebliche Bewertungsfehler vorhanden und dadurch die Annahme nicht ausgeschlossen, dass der Kläger aufgrund einer Neubewertung die erforderliche Durchschnittspunktzahl von 3,5 Punkten erreichen könnte. Gegen dieses Urteil legte der Kläger Berufung zum OVG ein.

Was entschied das Gericht?

Das OVG wies die Berufung als unbegründet zurück - das Urteil des VG (Neubewertung nur der Aufsichtsarbeit „Zivilrecht 2“) ist rechtsfehlerfrei.

Aus den Gründen

Neben einzelnen inhaltlichen Aussagen zur Auslegung der in der Aufsichtsarbeit „Zivilrecht 2“ getätigten Prüferanmerkungen, führt das OVG auch Grundsätzliches zur rechtlichen Einstufung von Bewertungsfehlern aus. Dabei geht es vor allem um die Frage der Kausalität von Bewertungsfehlern (so genannte „Kausalitätsprüfung“) auf das Prüfungsergebnis. Die Richter verwiesen auf die vom Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) etablierten Grundsätze und bestätigten diese. Nach der ständigen Rechtsprechung des BVerwG kommt eine Kausalitätsprüfung nicht nur bei Verfahrensfehlern in Betracht, son-

dem auch bei Korrektur- und Bewertungsfehlern. Sofern ein „konkreter Anlass“ besteht, kann trotz Vorliegen von Bewertungsfehlern im Ausnahmefall geprüft und festgestellt werden, dass diese nicht kausal für das Prüfungsergebnis/die Prüfungsentscheidung waren. Sollte dies der Fall sein, besteht kein Anspruch auf Neubewertung. Bei der Prüfung, ob ein Bewertungsfehler „erheblich“ und kausal ist, betonten die Richter die im Grundsatz bereits eingeschränkte Prüfungskompetenz der Gerichte - der subjektive Charakter einer Prüfungsbewertung engt die Kompetenz der gerichtlichen Überprüfbarkeit ein. Daher darf die Unerheblichkeit eines Bewertungsfehlers gerichtlich nur dann festgestellt werden, wenn diese Entscheidung anhand objektiver Kriterien erfolgt und darf stets nur den absoluten Ausnahmefall darstellen. Ein erheblicher Fehler liegt unter Zugrundelegung der vom BVerwG entwickelten Grundsätze im vorliegenden Fall nur bei der Aufsichtsarbeit „Zivilrecht 2“ vor - bei den restlichen Aufsichtsarbeiten geht das Gericht davon aus, dass die vorliegenden Bewertungsfehler unerheblich für die Prüfungsentscheidung waren und somit kein Anspruch des Klägers auf Neubewertung besteht.

Bedeutung für die Praxis

Die Richter betonen damit im Prüfungsrecht einmal mehr, dass die Annahme der Unerheblichkeit eines Bewertungsfehlers nur aufgrund objektiver Kriterien und nur im Ausnahmefall angenommen werden darf.

VG Cottbus: Aufhebung einer Studien-/ Prüfungsordnung

Ein neues Urteil des Verwaltungsgerichts Cottbus (Urt. v. 30.03.2017 - Az.: 1 K 775/14) beschäftigte sich mit der brisanten Frage, was mit (Diplom-) Studiengängen passiert, wenn die dazugehörige Studien- und Prüfungsordnung aufgehoben wird. Dies wiederum führte dazu, dass das Gericht Ausführungen dazu machte, wann und warum bei Satzungen von Hochschulen andere Behörden gegebenenfalls zu beteiligen sind und wer hochschulintern bei Satzungen zuständig ist.

Worum geht es?

Der Kläger studiert seit dem Jahr 1993 an einer Technischen Universität (Beklagter) im Diplomstudiengang „Umweltingenieurwesen und Verfahrenstechnik“. Das Vordiplom hat er jedoch noch nicht abgeschlossen. Im Rahmen des Bologna-Prozesses wurde 2005 an der beklagten Universität unter anderem der Bachelorstudiengang „Verfahrenstechnik“ sowie „Umweltingenieurwesen“ eingerichtet. Diesbe-

züglich erging 2006 eine Satzung der Universität, wonach der letztmögliche Prüfungstermin für den Diplomstudiengang „Umweltingenieurwesen und Verfahrenstechnik“ auf den 30. September 2013 terminiert wurde - diese Frist ließ der Kläger allerdings verstreichen. Im Anschluss hieran wurde der Kläger mit der Begründung exmatrikuliert, dass die Studien- und Prüfungsordnung aufgehoben wurde. Gegen die Exmatrikulation legte der Kläger Widerspruch ein und beantragte zugleich die Umschreibung in den Bachelorstudiengang „Umweltingenieurwesen“. Der Widerspruch wurde zurückgewiesen - hiergegen richtet sich nun die Klage des Klägers.

Was entschied das Gericht

Das Gericht gab dem Kläger Recht - der Exmatrikulationsbescheid ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten.

Aus den Gründen

Maßgeblich für die Beurteilung des Sachverhalts ist das Gesetz über die Hochschulen des Landes Brandenburg (BbgHG). Konkret ging es darum, ob die Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs „Umweltingenieurwesen und Verfahrenstechnik“ wirksam aufgehoben worden ist. Hierzu führte das Gericht aus: Es ist zu unterscheiden, ob eine zu regelnde Angelegenheit eine solche des „nichtstaatlichen akademischen Bereichs“ oder eine „nicht notwendigerweise verwaltungsinterne Angelegenheit der Hochschule“ darstellt. Bei letzterem erfordert der Erlass einer Satzung nach § 17 Abs. 5 BbgHG die Zustimmung der obersten Landesbehörde (S. 1) oder ggf. die rechtzeitige Anzeige (S. 2). Vorliegend betraf die Satzung die Entscheidung über die Existenz eines Studiengangs, welche nach Ansicht des Gerichts nicht lediglich den verwaltungsinternen Bereich der Hochschule betrifft und somit nach § 17 Abs. 5 S. 1 BbgHG der Zustimmung der obersten Landesbehörde bedurft hätte. Eine solche fehlt hier allerdings. Die Begründung der Universität, dass der Studiengang nicht „ersatzlos“ gestrichen wurde, sondern als Bachelorstudiengang „Umweltingenieurwesen“ sowie „Verfahrenstechnik“ weitergeführt werde, akzeptierte das Gericht nicht. Auch wenn es sich um inhaltlich vergleichbare Ausrichtungen handelt, stellen die Bachelorstudiengänge andere Studiengänge dar, maßgebliches Kriterium ist der konkrete Hochschulabschluss eines Studiengangs - hier also das Diplom. Dieser Abschluss wurde durch die Aufhebungssatzung insofern ersatzlos gestrichen ohne die erforderliche Zustimmung einzuholen.

Hinzutritt, das auch innerhalb der Hochschule die Satzung nicht von den zuständigen Hochschulorganen beschlossen worden ist. Hierfür wäre nach § 63 Abs. 1 S. 4 Nr. 2 BbgHG der Präsident der Hoch-

schule - unter Konsultation weiterer Organe - zuständig, da über die Einrichtung und Auflösung von Fachbereichen, Zentralen Einrichtungen und Betriebseinheiten sowie von Studiengängen entschieden wurde. Hier sei jedoch nicht erkennbar, dass der Präsident der Hochschule die Entscheidung getroffen hat.

Bedeutung für die Praxis

Das Urteil verdeutlicht einmal mehr: Bei der Schaffung, Änderung oder Aufhebung von Studien- und Prüfungsordnungen müssen satzungsmäßige Zuständigkeiten eingehalten und gegebenenfalls auch Ministerien beteiligt werden. Fehler hierbei können die Unwirksamkeit einer Satzung zur Folge haben und sich für Hochschulen dementsprechend schwerwiegend auswirken. Auch Dauerstudenten wie der Kläger können wegen dieser formalen Aspekte zunächst erfolgreich sein. Arbeiten Sie daher sauber bei dem Erlass von Satzungen an Hochschulen.

Autoren dieser Ausgabe

Dennis Hillemann T +49 40 360994-5045
Öffentlicher Sektor M +49 151 50638412
KPMG Rechtsanwaltsgesellschaft dhillemann@kpmg-law.com
mbH

Annette Gohla T +49 40 360994-5038
Öffentlicher Sektor M +49 160 3322876
KPMG Rechtsanwaltsgesellschaft agohla@kpmg-law.com
mbH

Vorherige Ausgaben unseres Newsletters finden Sie unter:

<https://kpmg-law.de/newsservice/wissenschaft-recht-ausgabe-25/> (Ausgabe 25)

<https://kpmg-law.de/newsservice/wissenschaft-recht-ausgabe-26/> (Ausgabe 26)

<https://kpmg-law.de/newsservice/wissenschaft-recht-ausgabe-27/> (Ausgabe 27)

<https://kpmg-law.de/newsservice/wissenschaft-recht-ausgabe-28/> (Ausgabe 28)

<https://kpmg-law.de/newsservice/wissenschaft-recht-ausgabe-29/> (Ausgabe 29)

Impressum

Herausgeber

KPMG Rechtsanwaltsge-
sellschaft mbH
Ludwig-Erhard-Str. 11-17
20459 Hamburg

Redaktion

Dennis Hillemann (V.i.S.d.P.)

Senior Manager
T +49 40 360994-5045
dhillemann@kpmg-law.com

Annette Gohla

Associate
T +49 40 360994-5038
agohla@kpmg-law.com

Newsletter kostenlos abonnieren

[www.kpmg.de/newsletter/subscr
ibe.aspx](http://www.kpmg.de/newsletter/subscribe.aspx)

www.kpmg-law.com

Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation. Unsere Leistungen erbringen wir vorbehaltlich der berufsrechtlichen Prüfung der Zulässigkeit in jedem Einzelfall.

© 2016 KPMG Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International“), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG, das Logo und „cutting through complexity“ sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.